Die Brücke zu lebbaren Familienlösungen

Information zur Besuchsbegleitung

Was ist Besuchsbegleitung?

Es kommt vor, dass sich Eltern nach einer Trennung oder Scheidung (zu Recht oder Unrecht) nicht mehr vertrauen. Dennoch gibt es oftmals gemeinsame Kinder, für die es enorm wichtig ist, auch weiterhin guten Kontakt zu beiden Eltern zu haben.

In Fällen von unsicheren, unterbrochenen oder schwierigen Bindungen/Besuchskontakten versuchen wir mit unserer professionellen Anwesenheit und Vermittlung, den Kindern während der Kontakte eine möglichst stressfreie Zeit zum kontaktberechtigten Elternteil zu ermöglichen.

Diese Unterstützung ist grundsätzlich als Übergangslösung gedacht und hat die eigenverantwortliche Gestaltung der Übergaben und Besuchskontakte durch die Eltern zum Ziel.

Alle Fachkräfte, die in unserer Arbeitsgemeinschaft Besuchsbegleitung anbieten, sind dafür fachlich qualifiziert und geschult.

Grundlage für Besuchsbegleitung ist oftmals ein gerichtlicher Beschluss. Wenn sich die Eltern sich jedoch einig sind, dass die Besuchsbegleitung zur Entspannung der Situation beitragen kann, ist die Nutzung unserer Besuchsbegleitung auch ohne Gerichtsbeschluss möglich.

Bei weiterführenden Fragen kontaktieren Sie uns bitte, damit wir Ihnen unser Angebot näher vermitteln können.

Die jeweiligen Besuchsbegleiter/innen arbeiten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Die Arbeitsgemeinschaft "die Brücke" verbindet die Besuchsbegleiter/innen v.a. durch ihren gemeinsamen Qualitätsanspruch und ihre professionelle Haltung.

Begleitete Kontakte - Regelwerk

Liebe Eltern,

das Angebot der Besuchsbegleitung soll ihren Kindern Stärke, Schutz und Hilfe bei der Wahrnehmung ihres Rechtes auf Kontakt mit einem Elternteil, mit den Großeltern und Geschwistern oder einer anderen wichtigen Vertrauensperson bieten.

Für die Entwicklung, die Identitätsfindung und damit das spätere Leben eines jeden Kindes ist es enorm wichtig, grundsätzlich auch nach einer elterlichen Trennung weiterhin zu wichtigen Bezugspersonen, speziell zu beiden Eltern, eine tragfähige Beziehung aufrechtzuerhalten oder entwickeln zu können.

Die Zielsetzung der Begleitung liegt für uns darin, die Eltern zu einer selbständigen und eigenverantwortlichen Gestaltung der Treffen zu führen und sie dabei zu unterstützen. Wir arbeiten auf der Basis des gegenseitigen Vertrauens. Im Kontakt zu beiden Elternteilen sind wir neutral, das Wohl des Kindes steht stets im Vordergrund. Veränderungen nehmen wir ausschließlich im Interesse des Kindes vor.

Um die Interessen Ihres Kindes zu wahren und aufgrund unserer Erfahrung haben wir vielen möglichen Gegebenheiten bei der Ausübung des Kontaktrechtes vorgegriffen und davon ausgehend die wichtigsten Regeln zusammengestellt:

- 1. Die Auswahl der/des Besuchsbegleiters/in erfolgt durch uns. Er/sie ist eine Fachkraft. Die Besuchsbegleitung (im Folgenden als BBGL abgekürzt) betreut den Kontakt Ihres Kindes mit dem kontaktberechtigtem Elternteil. Ziel der BBGL ist es, die Treffen für Ihr Kind zu einem positiven Erlebnis werden zu lassen.
- 2. Vor Beginn des ersten Treffens führt die Koordinatorin der BBGL getrennte Erstgespräche mit beiden Eltern. Im Spielkontakt mit Ihrem Kind lernt dieses die zuständige BBGL kennen. Wie lange bzw. in welcher Frequenz die Treffen stattfinden, entscheidet in den meisten Fällen das Gericht.
- 3. Nach etwa 4 bis 6 Treffen findet bei DER BRÜCKE ein Eltern-Bilanzgespräch statt. An diesem nehmen in der Regel beide Elternteile und die/der Besuchsbegleiter/in teil. In diesem gemeinsamen Gespräch wird über die bisherige Entwicklung und über die weitere Vorgehensweise gesprochen. Sollte der Grund für die BBGL eine von Gericht erlassene Einstweilige Verfügung oder Ähnliches sein, kann es Änderungen in der beschriebenen Vorgangsweise geben.
- 4. Nach Absprache, in der Regel nach dem Bilanzgespräch, kann die BBGL auch außerhalb unserer Räumlichkeiten stattfinden. Es ist jedoch nicht möglich, beispielsweise mit einem Privatauto zu fahren oder die Zeit der Besuchsbegleitung in einem Schwimmbad zu verbringen.
- 5. Etwaig anfallende Kosten (Eintrittsgeld, etc.) für Museen etc. sind vom kontaktberechtigten Elternteil auch für die/den Besuchsbegleiter/in zu tragen. Verfügt die BBGL über eine Jahreskarte für die entsprechende Einrichtung (Museum etc.), ist das Eintrittsgeld unabhängig von der Anzahl der in der Folge tatsächlichen Anzahl der Eintritte für die BBGL nur einmal zu entrichten.
- 6. Sollte der kontaktberechtigte Elternteil während des Kontakts mit seinem Kind beispielsweise in einem Museum beispielsweise in einem Caféhaus Speisen oder Getränke konsumieren, sind vom kontaktberechtigten Elternteil für die BBGL die Kosten für ein Getränk zu tragen.
- 7. Die Termine sind pünktlich einzuhalten und nur in Ausnahmefällen aus triftigen Gründen abzusagen. Auf diese Weise lassen sich unnötige Konflikte vermeiden. Sollte ein Termin nicht zustande kommen, muss dieser möglichst früh bis 24 Stunden vor dem geplanten Termin abgesagt werden. Sollte Ihr Kind krank sein, empfehlen wir die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung. Ausgefallene Termine werden möglichst dergestalt nachgeholt, dass sie hinten angehängt werden.
- 8. Die Besuchsbegleitung bedeutet ausschließlich Zeit für Ihre Kinder. Deswegen sind Auseinandersetzungen zwischen den Eltern und/oder der Austausch von Hausrat, Schriftstücken etc. während der Treffen zu vermeiden.

- 9. Die Besuchsbegleitung bezieht sich auf den kontaktberechtigten Elternteil. Die Anwesenheit
- 10. weiterer Personen z.B. Geschwister, Großeltern, Lebensgefährten usw. bedarf der VORHERIGEN Absprache mit der BBGL und beiden Elternteilen.
- 11. Sollte bei jüngeren Kindern der Gang auf die Toilette noch nicht selbständig möglich sein, übernimmt die BBGL diese Aufgabe, beziehungsweise ist die BBGL ebenso wie beim Wickeln von Kleinkindern anwesend. Bei älteren Kindern gehen wir davon aus, dass die Anwesenheit von Erwachsenen nicht erforderlich ist.
- 12. Der kontaktberechtigte Elternteil trägt die Verantwortung für die Sicherheit seines Kindes und ist grundsätzlich für die Ausgestaltung des Treffens zuständig. Die BBGL hält sich so weit wie möglich im Hintergrund. Sie vermittelt nur bei Bedarf und unterstützt beim Kontakt zwischen Elternteil und Kind.
- 13. Das Kind darf den Kontakt zum kontaktberechtigten Elternteil verweigern. In diesem Fall bittet die BBGL den kontaktberechtigten Elternteil, sich in einen anderen Raum zu begeben, bis das weitere Vorgehen geklärt ist.
- 14. Die Eltern fragen ihr Kind nicht über den anderen Elternteil aus oder werten diesen gegenüber ihrem Kind ab.
- 15. Ein Begrüßungsgeschenk sowie Geschenke zu üblichen Anlässen werden von uns befürwortet. Der kontaktberechtigte Elternteil trägt auch die Verantwortung, sein Kind während der gemeinsamen Zeit entsprechend zu beschäftigen (durch altersentsprechende Spielangebote) und mit Essen und Trinken zu versorgen (Jause, Getränk). Dabei soll auch der gesundheitliche Aspekt berücksichtigt werden.
- 16. Bild- und/oder Tonaufnahmen des Kindes dürfen nur nach Rücksprache mit der BBGL gemacht, etwaige Fotos oder Videos dürfen jedoch nicht im Internet oder über WhatsApp und andere soziale Kanäle veröffentlicht werden. Es dürfen auch keine Aufnahmen (Fotos, Videos, Ton) von den Besuchsbeleiterinnen /Besuchsbegleitern gemacht werden.
- 17. Der Kontakt findet nicht statt oder wird abgebrochen, wenn der Verdacht des Konsums von Alkohol und/oder Drogen im Raum steht. Ebenso führen Gewalt oder Gewaltandrohungen zum Abbruch des Treffens. Weitere Treffen können in der Folge erst nach einem persönlichen Gespräch mit dem/r Besuchsbegleiter/in vereinbart werden.
- 18. Die Übergabe und Abholung des Kindes findet prinzipiell am besten durch den nicht besuchenden Elternteil persönlich statt. Sollte dies durch eine andere Person erfolgen, ist dies der BBGL vorab mitzuteilen.
- 19. Der betreuende Elternteil muss die Räumlichkeiten während der Kontaktzeit verlassen. Das Alter sowie die entwicklungspsychologischen Bedürfnisse des Kindes werden jedoch stets berücksichtigt, weshalb erforderlichenfalls die Anwesenheit/Verfügbarkeit des Elternteils im Vorraum über einen gewissen Zeitraum hinweg sinnvoll sein kann wird. Sollte es dem das Kind zum Kontakt bringenden Elternteil trotz Anregung der BBGL nicht gelingen, unsere Räumlichkeiten zu verlassen, wird die Besuchsbegleitung nicht fortgeführt. Das Gericht wird davon in Kenntnis gesetzt.
- 20. Beim "Versetzten Kommen und Gehen" begegnen die Eltern einander nicht. Zwingend ist dies beim Vorliegen einer Einstweiligen Verfügung (EV), sowie beim Vorliegen anderer besonderer Gründe.
- 21. Die Eltern erteilen ihr Einverständnis, dass die BBGL dem zuständigen Gericht alle relevanten Informationen zu den begleiteten Kontakte übermitteln darf. Das bezieht sich sowohl auf persönliche Daten als auch auf Beobachtungsberichte.

Begleitete Kontakte - Ablauf

Versetzte Übergabe:

Der kontaktberechtigte Elternteil kommt ins Besuchscafé, der betreuende Elternteil ca. 15 Minuten später, übergibt das Kind dem/der Besuchsbegleiter/in und verlässt das Besuchscafé.

Bei der Abholung kommt der das Kind betreuende Elternteil zum vereinbarten Zeitpunkt ins Besuchscafé, der/die Besuchsbegleiter/in übergibt ihm das Kind und der betreuende Elternteil und das Kind verlassen das Besuchscafé. Der kontaktberechtigte Elternteil wartet sodann noch max. bis zu 20 Minuten im Besuchscafé. Damit wird gewährleistet, dass es vor und nach dem Besuchskontakt zu keinem unerwünschten Aufeinandertreffen der Eltern kommt.

Unter Berücksichtigung des Ziels, langfristig eine konfliktfreie Übergabe des Kindes zwischen den Eltern zu ermöglichen, kann im Einzelfall von der strikten Trennung der Eltern Abstand genommen werden; dies, wenn Auseinandersetzungen vermieden werden und das Wohl des Kindes somit nicht gefährdet ist. Die diesbezügliche fachliche Beurteilung obliegt dem/der Besuchsbegleiter/in. Sollte die direkte Übergabe nicht möglich sein und sollte es zu konfliktbelasteten Situationen kommen, ist zur versetzten Übergabe zurückzukehren. Die Zeiten der Übergabe sind gesondert zu verrechnen.

Mit Einverständnis beider Elternteile oder auf Anordnung des Gerichts können auch ausschließlich durch die BBGL begleitete Übergaben des Kindes stattfinden. Der kontaktberechtigte Elternteil verbringt in diesem Fall die Zeit des Besuchskontaktes ohne BBGL außerhalb des Besuchscafés. Für jede Übergabe des Kindes wird normalerweise eine halbe Stunde verrechnet.

Kosten der Besuchsbegleitung

Der **Stundensatz** variiert etwas je nach Person der Besuchsbegleitung

Davon umfasst sind:

• Die Gespräche mit den Eltern, der Erstkontakt mit dem Kind und die Kontaktzeit

Bei begleiteten Kontakten mit versetztem Kommen und Gehen werden für die Übergabe zusätzlich zur Besuchszeit insgesamt für das versetzte Kommen und Gehen EUR 50,-- zuzüglich Umsatzsteuer verrechnet.

Bei unbegleiteten Kontakten mit (nur) begleiteten Übergaben wird pro begleiteter Übergabe mindestens eine halbe Stunde verrechnet, d.h. pro Besuchskontakt mindestens 1 Stunde à einem Stundensatz. Sollten die begleiteten Übergaben jeweils mehr als 30 Minuten in Anspruch nehmen, gelangt ein Stundensatz gemessen an der tatsächlichen Dauer der Übergaben zur Anwendung.

Sofern sich die BBGL gesondert zu einem anderen Ort als jenem des Besuchscafès begeben muss, wird für die gesonderte Anfahrt zu dem anderen Ort als jenem des Besuchscafès innerhalb Wiens eine Pauschale von einem halben Stundensatz /Weg verrechnet.

Kosten des Berichtes an das Gericht: Diese Kosten sind – sofern das Gericht keine abweichende Regelung getroffen hat oder die Eltern eine abweichende Vereinbarung treffen – grundsätzlich vom kontaktberechtigten Elternteil zu tragen. Die Kosten für das Verfassen eines solchen Berichts belaufen sich auf EUR 100,--/Seite zuzüglich Umstatzsteuer.

Wer zahlt?

Die Kosten für die Vorgespräche, für den Kontakt mit dem Kind und die Übergabezeit sind im Zweifelsfall vom kontaktberechtigten Elternteil zu bezahlen. Am besten bewährt hat sich jedoch die geteilte Übernahme der Kosten.